

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|-----------------|------------|-------------------------|
| Nr. 723 | 27.08.2002 | Redaktion: I. Wilkening |
| S. 4535 - 45360 | | Telefon: 80-94040 |

Diplomprüfungsordnung

für den

Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

(Fachrichtung Rohstoff- und Werkstofftechnik)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 15.08.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW, S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Diplomprüfungsordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplom-Vorprüfung

- § 9 Meldung und Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Struktur der Diplomprüfung
- § 19 Organisation der Diplomprüfung (Leistungspunktsystem)
- § 20 Art und Durchführung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen
- § 21 Freiversuche für studienbegleitende Abschlussprüfungen
- § 22 Form und Dauer der studienbegleitenden Abschlussprüfungen
- § 23 Seminarleistungen
- § 24 Beschränkungen für den Erwerb und die Anerkennung von Leistungspunkten aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen und Seminarleistungen
- § 25 Vergabe, Umfang und Dauer der Studienarbeit
- § 26 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Studienarbeit
- § 27 Diplomarbeit
- § 28 Bestehen der Diplomprüfung
- § 29 Zusatzfächer
- § 30 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fach- und Diplomnoten
- § 31 Zeugnis
- § 32 Diplomurkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Rohstoff- und Werkstofftechnik). Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleihen die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieurin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ abgekürzt „Dipl.-Wirt.-Ing.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung und des integrierten Praxissemesters zehn Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 191 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 19 SWS. In der Studienordnung (StO) sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein sechssemestriges Hauptstudium.
- (4) Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt 26 Wochen nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit, die Bestandteil der Studienordnung sind.
- (5) Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Die Diplomprüfung soll innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Fach- oder Teilgebietsprüfung der Kandidatin bzw. des Kandidaten gemäß § 9 Abs. 6 zu verbinden und soll im ersten Fachsemester erfolgen. Die Meldung zur Diplomprüfung soll im ersten Semester des Hauptstudiums erfolgen. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung erfolgt jeweils durch Einreichen eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der betreffenden Prüfung gemäß § 9 bzw. § 17.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.
- (6) Prüfungen in den Fächern und Teilgebieten sowie zu Moduln gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1, die gemäß § 3 Abs. 5 in englischer Sprache durchgeführt worden sind, können bei Einvernehmen von Prüferin bzw. Prüfer und Kandidatin bzw. Kandidat auch in englischer Sprache abgelegt werden. Entsprechendes gilt für die Anfertigung von Studien- und Diplomarbeiten.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften und für Wirtschaftswissenschaften einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften, die Stellvertretung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt. Jeweils ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften, aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften, zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt; die Vertreterin bzw. der Vertreter des Mitgliedes aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes und des Dekanats der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der Beisitzenden auf die Prüfenden übertragen. Zum Prüfenden soll nur bestellt werden, wer an der RWTH im jeweiligen Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit als Professorin bzw. Professor, als außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, als Privatdozentin bzw. Privatdozent, als Lehrkraft für besondere Aufgaben oder als Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter ausgeübt hat. Von dieser Regel darf nur dann abgewichen werden, wenn eine derartige Prüfende bzw. ein derartiger Prüfender nicht verfügbar ist; § 95 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten. Zur bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit, die Studienarbeit und die Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Zu den mündlichen Prüfungen können die Prüfenden eine Protokollführende bzw. einen Protokollführenden hinzuziehen, sofern diese selbst mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (6) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Rohstoff- und Werkstofftechnik) an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Rohstoff- und Werkstofftechnik) der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die geforderte praktische Tätigkeit angerechnet.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Technik und Wirtschaftswissenschaften erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel mindestens eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (10) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (11) Werden einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, so sind auch Fehlversuche, die die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in anderen Studiengängen an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG in Prüfungen, die gemäß dieser Prüfungsordnung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abzulegen sind, unternommen hat, oder in Prüfungen, die solchen Prüfungen gleichwertig sind, anzurechnen.

§ 8

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen und Teilgebietsprüfungen der Diplom-Vorprüfung sowie von studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 abmelden. Eine Abmeldung von Seminaren ohne Angabe von Gründen ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin für die erste von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu erbringende Teilleistung zulässig.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Diplom-Vorprüfung

§ 9

Meldung und Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine bzw. einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Rohstoff- und Werkstofftechnik) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
 3. in den folgenden Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der StO erworben hat:
 - 3.1 Grundzüge der Chemie oder Physik (für Maschinenbauer)
 - 3.2 Technisches Zeichnen
 - 3.3 Elektrotechnik-Praktikum
 - 3.4 Physikalisch-chemisches Praktikum
 - 3.5 Einführung in die Materialkunde und Prozesstechnik
 - 3.6 Technik des betrieblichen Rechnungswesens
 - 3.7 Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften
 - 3.8 Statistik für Wirtschaftsingenieure
 - 3.9 Einführung in die EDV / Einführung in die Wirtschaftsinformatik
 - 3.10 Programmierung
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der gemäß § 4 Abs. 2 einzureichende Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten und schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studierendenausweis,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang einer anderen Hochschule befindet..
- (4) Die Meldefristen werden durch Aushang bekannt gegeben; sie enden in der Regel jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Zu jeder der von ihr bzw. ihm abzulegenden Fach- bzw. Teilgebietsprüfungen hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gesonderte Meldung zum gewählten Prüfungstermin vorzunehmen. Bei der Meldung zur Prüfung im Fach Bauteile maschineller Einrichtungen ist der Leistungsnachweis Technisches Zeichnen gemäß Absatz 1 Nr. 3.2, bei der Meldung zu den Prüfungen Grundlagen der Elektrotechnik bzw. Grundzüge der physikalischen Chemie der Leistungsnachweis Elektrotechnik-Praktikum gemäß Absatz 1 Nr. 3.3 bzw. Physikalisch-chemisches Praktikum gemäß Absatz 1 Nr. 3.4 vorzulegen.

- (7) Die Fach- und Teilgebietsprüfungen in Abschnitt A der Diplom-Vorprüfung (§ 11 Abs. 4) müssen spätestens zum Prüfungszeitraum des zweiten Fachsemesters der Kandidatin bzw. des Kandidaten angemeldet werden; für die Ermittlung der Fachsemesterzahl gelten die Ausnahmeregelungen des § 21 Abs. 5 bis 8 entsprechend.
- (8) Die Fach- und Teilgebietsprüfungen in Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung (§ 11 Abs. 4) können erst dann angemeldet werden, wenn mindestens drei der laut Studienplan in den ersten beiden Semestern zu erbringenden Leistungsnachweise erbracht sowie mindestens drei der laut Studienplan bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorgesehenen Fach- und Teilgebietsprüfungen, darunter die Fachprüfung Mathematik oder Mechanik und eine der beiden Teilgebietsprüfungen Betriebswirtschaftslehre A oder Betriebswirtschaftslehre B bestanden sind.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen befindet oder
 - e) der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gemäß § 7 Abs. 11 in mehr als vier Fachprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 oder Teilgebietsprüfungen gemäß § 11 Abs. 3 jeweils mehr als zwei Fehlversuche angerechnet wurden.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Leistungsnachweise vor Aushändigung des Zeugnisses vorliegen.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
1. Mathematik,
 2. Mechanik,
 3. Bauteile maschineller Einrichtungen,
 4. Grundlagen der Elektrotechnik,
 5. Grundzüge der physikalischen Chemie
 6. Angewandte Geowissenschaften
 7. Einführung in den Bergbau und die mineralische Rohstoffwirtschaft,
 8. Betriebswirtschaftslehre,
 9. Volkswirtschaftslehre,
 10. Privatrecht.

- (3) Die Fachprüfungen in den in Absatz 2 Nrn. 8 und 9 genannten Fächern umfassen Teilgebietsprüfungen wie folgt:
- a) Die Fachprüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre umfasst die Teilgebietsprüfungen in
 - 8.1 Betriebswirtschaftslehre A,
 - 8.2 Betriebswirtschaftslehre B,
 - 8.3 Betriebswirtschaftslehre C,
 - 8.4 Betriebswirtschaftslehre D.
 - b) Die Fachprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre umfasst die Teilgebietsprüfungen in
 - 9.1 Volkswirtschaftslehre A,
 - 9.2 Volkswirtschaftslehre B,
- (4) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zwei Abschnitten, denen die in Absatz 2 genannten Fächer und die in Absatz 3 genannten Teilgebiete wie folgt zugeordnet sind:

Abschnitt A

1. Mathematik
2. Mechanik
3. Betriebswirtschaftslehre A
4. Betriebswirtschaftslehre B
5. Privatrecht

Abschnitt B

6. Bauteile maschineller Einrichtungen
7. Grundlagen der Elektrotechnik
8. Grundzüge der physikalischen Chemie
9. Angewandte Geowissenschaften
10. Einführung in den Bergbau und die mineralische Rohstoffwirtschaft
11. Betriebswirtschaftslehre C
12. Betriebswirtschaftslehre D
13. Volkswirtschaftslehre A
14. Volkswirtschaftslehre B

- (5) Gegenstand der Fach- und Teilgebietsprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Prüfungsfächern ist in einem Katalog zu entnehmen, der jährlich durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird.
- (6) Die Fach- und Teilgebietsprüfungen zu den in Abs. 2 aufgeführten Fächern bzw. den in Absatz 3 aufgeführten Teilgebieten werden in der Regel als schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) gemäß § 12 abgelegt. Es können auch andere Prüfungsformen, insbesondere mündliche Prüfungen gemäß § 13, vorgesehen werden. Über die Form der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der bzw. des Prüfenden. Die Prüfungsform zu einer Veranstaltung ist für alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten eines Termins gleich und wird spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Wenn die Prüfung nicht in Form einer schriftlichen Prüfung gemäß § 12 oder einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 durchgeführt wird, werden durch den Prüfungsausschuss neben der Prüfungsform auch die weiteren Anforderungen wie Umfang der geforderten Leistungen und verfügbare Bearbeitungszeit bekannt gegeben.

§ 12 Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

- (1) In den schriftlichen Prüfungen bzw. Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt
 - bei einer Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen von bis zu zwei SWS höchstens 90 Minuten,
 - bei einer Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen von mehr als zwei, aber nicht mehr als vier SWS höchstens 120 Minuten,
 - bei einer Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen von mehr als vier, aber nicht mehr als sechs SWS höchstens 150 Minuten und
 - bei einer Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen von mehr als sechs SWS höchstens 180 Minuten,

Bei der Ermittlung der Dauer der schriftlichen Prüfungen zu Vorlesungen mit zugehöriger Übung sind die Semesterwochenstundenzahlen der Vorlesung und der zugehörigen Übung zugrunde zu legen.

- (3) Jede Klausurarbeit ist von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Die Note von Klausurarbeiten, die von zwei Prüfenden bewertet wurden, ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe der Noten in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach § 14 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidaten. Gruppenprüfungen – mit maximal drei Kandidatinnen oder Kandidaten – sollen nicht länger als eine Stunde dauern.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung oder durch Aushang bei der Lehreinheit der oder des Prüfenden bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Fachprüfung bzw. eine Teilgebietsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre müssen alle Teilgebietsprüfungen bestanden sein. Die Fachnote errechnet sich aus dem mit den jeweils zugehörigen SWS gewogenen arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

| | | |
|----------------------------------------|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) und alle Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr.3 erbracht sind.
- (5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem mit den jeweils zugehörigen SWS gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet
- | | | |
|----------------------------------------|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15**Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Prüfung kann in allen Fächern oder Teilgebieten, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. In höchstens vier Fächern oder Teilgebieten kann eine in der ersten Wiederholung nicht bestandene Fach- bzw. Teilgebietsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach oder Teilgebiet in einem anderen Studiengang der RWTH oder in gleichwertigen Fächern oder Teilgebieten des Diplomstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fach- bzw. Teilgebietsnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 3 nach der zweiten Wiederholung einer schriftlichen Fach- oder Teilgebietsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 13 zu unterziehen.

§ 16**Zeugnis**

- (1) Über die abgeschlossene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Prüfungszeitraums; ein Zeugnis ausgestellt, das die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten erbrachten Leistungsnachweise, die Noten der einzelnen Teilgebietsprüfungen gemäß § 14 Abs. 1, die gemäß § 14 Abs. 3 berechneten Fachnoten und die gemäß § 14 Abs. 5 berechnete Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird erst ausgegeben, wenn alle Leistungsnachweise vorgelegt worden sind.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

III Diplomprüfung**§ 17****Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung in dem Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Rohstoff- und Werkstofftechnik) vorlegt oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Rohstoff- und Werkstofftechnik) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist;
 3. eine berufspraktische Tätigkeit von 26 Wochen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erfolgreich abgeleistet hat;
- (2) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 mit Ausnahme der in Nr. 1 genannten Voraussetzung erfüllt, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen, sofern sie bzw. er sieben der 10 Leistungsnachweise zu den in § 9 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen erworben und sieben der zehn Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 bestanden hat. Die vorläufige Zulassung berechtigt zur Teilnahme an studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 20 Abs. 6 bis 11.

- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in Absatz 1 Nr. 3 geforderte berufspraktische Tätigkeit vor der Anmeldung zur Diplomarbeit gemäß § 27 Abs. 3 nachgewiesen wird. Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.
- (4) Zu jeder studienbegleitenden Abschlussprüfung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, zu jedem Seminar gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2, zur Studienarbeit und zur Diplomarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben.

§ 18

Umfang und Struktur der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen,
2. der Seminarleistung,
3. der Studienarbeit und
4. der Diplomarbeit.

Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen, die Seminarleistung und die Studienarbeit gehen der Anfertigung der Diplomarbeit im Regelfall voraus. Ausnahmen regelt § 27 Abs. 3.

- (2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erstrecken sich auf die Stoffgebiete der den unter Absatz 3 genannten Prüfungsfächern zugeordneten Moduln; Moduln sind einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere inhaltlich zusammengehörende Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens acht SWS, die sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester verteilen. Die Zuordnung von Moduln zu Prüfungsfächern ist einem Katalog zu entnehmen, der jährlich vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. Die Auswahl der Moduln steht der Studierenden bzw. dem Studierenden nach Maßgabe der Bestimmungen von § 19 Abs. 2 und der Beschränkungen des § 24 Abs. 2 bis 6 frei.

- (3) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. im ingenieurwissenschaftlichen Bereich
 - 1.1 Ingenieurwissenschaftliches Pflichtfach
 - 1.2 erstes ingenieurwissenschaftliches Profilierungsfach (erstes ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtfach)
 - 1.3 zweites ingenieurwissenschaftliches Profilierungsfach (zweites ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtfach)
2. im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich
 - 2.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - 2.2 betriebswirtschaftliches Profilierungsfach (betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach)
 - 2.3 Allgemeine Volkswirtschaftslehre
 - 2.4 Wirtschaftsprivatrecht
3. im Integrationsbereich
 - 3.1 Integratives Profilierungsfach I
 - 3.2 Integratives Profilierungsfach II
 - 3.3 Integratives Profilierungsfach III

- (4) Jedem Prüfungsfach gemäß Absatz 3 sind Moduln gemäß Absatz 2 Satz 1 zugeordnet, die mittels der in Absatz 1 Nr. 1 genannten studienbegleitenden Abschlussprüfungen abgeprüft werden. Moduln, die mehreren Prüfungsfächern zugeordnet sind, können nur für ein Prüfungsfach verwendet werden, das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bei der Meldung zur betreffenden studienbegleitenden Abschlussprüfung gemäß § 17 Abs. 4 zu bestimmen ist.

§ 19**Organisation der Diplomprüfung (Leistungspunktsystem)**

- (1) Die Diplomprüfung ist nach dem Leistungspunktsystem (Credit Point System) organisiert. Für jede Prüfungsleistung gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat Leistungspunkte gemäß § 20 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 5 und § 27 Abs. 8.
- (2) Aus Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn
 1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium angehört,
 2. der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die Lehrveranstaltung
 - a) durch eine benotete Prüfung abgeschlossen werden oder
 - b) die Einbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhalten wird und
 3. keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Nr. 3 ist.

- (3) Für jede zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin bzw. jeden zur Diplomprüfung zugelassenen Kandidaten werden ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Zentralen Prüfungsamtes eingerichtet. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann formlos in den Stand ihrer oder seiner Konten Einblick nehmen.

§ 20**Art und Durchführung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen**

- (1) Gegenstand der studienbegleitenden Abschlussprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern je nach Studienrichtung gemäß § 18 Abs. 4 zugeordneten Moduln.
- (2) Zu jedem Modul des Hauptstudiums werden zwei Abschlussprüfungen angeboten. Die erste Abschlussprüfung findet nach dem Ende der dem Modul gemäß § 18 Abs. 2 zugeordneten Veranstaltungen, die zweite Abschlussprüfung entweder ebenfalls in dem Prüfungszeitraum, der dem Ende der Veranstaltungen unmittelbar folgt, oder im nächstfolgenden Prüfungszeitraum statt. Finden beide Abschlussprüfungen innerhalb des Prüfungszeitraums statt, der dem Ende der Veranstaltungen unmittelbar folgt, so findet die erste Abschlussprüfung innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungen des betreffenden Semesters, die zweite Abschlussprüfung innerhalb von zwei Wochen vor und einer Woche nach Beginn der Vorlesungen des nächsten Semesters statt. Bei Moduln, deren zugehörige Lehrveranstaltungen über zwei Semester verteilt sind, gilt das Ende der Vorlesungszeit der zeitlich jeweils letzten zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung als Ende der Vorlesungen.
- (3) Wer in der ersten Abschlussprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt hat, muss an der zweiten Abschlussprüfung teilnehmen, sofern die erste Abschlussprüfung nicht die zweite Wiederholungsprüfung der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist; die Meldung zur ersten studienbegleitenden Abschlussprüfung gilt in diesem Fall zugleich als bedingte Meldung zur zweiten Abschlussprüfung. Wer in der ersten Abschlussprüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der zweiten Abschlussprüfung nicht teilnehmen, es sei denn, sie bzw. er macht in der ersten Abschlussprüfung einen Freiversuch gemäß § 21 geltend.

- (4) Wer in einer studienbegleitenden Abschlussprüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Leistungspunkte, sofern die Regelungen des § 24 Abs. 6 dies zulassen. Für Vorlesungen werden je SWS zwei Leistungspunkte, für Übungen, die einer bestimmten Vorlesung oder mehreren bestimmten Vorlesungen zugeordnet sind, wird je SWS ein Leistungspunkt angerechnet. Für Übungen, die nicht einer bestimmten Vorlesung oder mehreren bestimmten Vorlesungen zugeordnet sind, werden je SWS zwei Leistungspunkte angerechnet.
- (5) Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungspunkten in anderen Arten von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums als den in Absatz 4 bzw. § 23 geregelten Vorlesungen, Übungen und Seminaren legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Veranstalterin bzw. des Veranstalters fest. Dabei soll die Zahl der Leistungspunkte je SWS im Regelfall zwei nicht unter- und vier nicht überschreiten.
- (6) Leistungspunkte für studienbegleitende Abschlussprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 können nach Maßgabe der Absätze 7 bis 11 bereits vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung erworben werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß § 17 Abs. 2 vorläufig zugelassen ist. In diesem Fall eröffnet das Zentrale Prüfungsamt vorläufige Leistungspunktekonten, deren Stand bei der endgültigen Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 17 Abs. 1 auf die gemäß § 19 Abs. 3 einzurichtenden Konten übertragen wird. Aus dem vorläufigen Leistungspunktekonto werden die Leistungspunkte nach Maßgabe von § 24 Abs. 5 übertragen.
- (7) Leistungspunkte im ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfach gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1.1, in den ingenieurwissenschaftlichen Profilierungsfächern gemäß § 18 Abs. 3 Nrn. 1.2 und 1.3 und im integrativen Profilierungsfach II gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3.2 können vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung nur dann erworben werden, wenn mindestens vier der in § 9 Abs. 1 Nr. 3 Ziffern 3.1 bis 3.5 angegebenen Leistungsnachweise erworben worden sind und die Diplom-Vorprüfung in mindestens sechs der in § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 angegebenen Fächer bestanden ist.
- (8) Leistungspunkte im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2.1 und im betriebswirtschaftlichen Profilierungsfach gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2.2 können vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung nur dann erworben werden, wenn die Leistungsnachweise zu den in § 9 Abs. 1 Nr. 3 Ziffern 3.6 bis 3.9 angegebenen Lehrveranstaltungen erworben worden sind und die Diplom-Vorprüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre bestanden ist.
- (9) Leistungspunkte im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2.3 können vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung nur dann erworben werden, wenn die Leistungsnachweise zu den in § 9 Abs. 1 Nr. 3 Ziffern 3.6 bis 3.9 angegebenen Lehrveranstaltungen erworben worden sind und die Diplom-Vorprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre bestanden ist.
- (10) Leistungspunkte im Fach Wirtschaftsprivatrecht gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2.4 können vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung nur dann erworben werden, wenn die Diplom-Vorprüfung im Fach Privatrecht bestanden ist.
- (11) Leistungspunkte im integrativen Profilierungsfach I gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3.1 können vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung nur dann erworben werden, wenn die Leistungsnachweise zu den in § 9 Abs. 1 Nr. 3 Ziffern 3.6 bis 3.10 angegebenen Lehrveranstaltungen erworben worden sind und die Diplom-Vorprüfung in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Privatrecht bestanden ist.

§ 21**Freiversuche für studienbegleitende Abschlussprüfungen**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der gemäß § 17 zur Diplomprüfung zugelassen wurde, kann für studienbegleitende Abschlussprüfungen bei ununterbrochenem Studium Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bis zu dem Fachsemester geltend machen, in dem die betreffende studienbegleitende Abschlussprüfung gemäß Studienplan abzulegen ist. Die Geltendmachung von Freiversuchen erfolgt im Falle des Absatzes 2 durch die Meldung zur nächsten studienbegleitenden Abschlussprüfung des betreffenden Moduls, der der bestandenen Prüfung unmittelbar folgt, im Falle des Absatzes 3 durch schriftliche Mitteilung an das Zentrale Prüfungsamt. Die Mitteilung ist unwiderruflich und hat spätestens bis zum Beginn des Anmeldezeitraumes zu erfolgen, der der nicht bestandenen Prüfung folgt. Mit der Mitteilung ist die Anmeldung zur nächstfolgenden studienbegleitenden Abschlussprüfung des betreffenden Moduls zu verbinden.
- (2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann die Kandidatin bzw. der Kandidat an der nächstfolgenden studienbegleitenden Abschlussprüfung für das betreffende Modul auch dann teilnehmen, wenn die erste Abschlussprüfung „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist; berücksichtigt wird in diesem Falle die bessere der Noten der beiden Abschlussprüfungen. Die Geltendmachung eines Freiversuchs zwecks Verbesserung der Note ist ausgeschlossen, wenn eine studienbegleitende Abschlussprüfung erst in der Wiederholung bestanden wurde.
- (3) Wurde der erste Prüfungsversuch mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt er als „nicht ausreichend“, so gilt er bei Geltendmachung eines Freiversuchs als nicht unternommen.
- (4) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat hat höchstens sechs Freiversuche. Für studienbegleitende Abschlussprüfungen zu einem Modul des Hauptstudiums kann höchstens einmal ein Freiversuch geltend gemacht werden.
- (5) Bei der Berechnung der für die Gewährung von Freiversuchen maßgeblichen Fachsemesterzahl bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen einschlägigen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (7) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder in der Grundordnung vorgesehenen Gremien der RWTH Aachen tätig war.
- (8) Unberücksichtigt bleiben Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

§ 22**Form und Dauer der studienbegleitenden Abschlussprüfungen**

- (1) Hinsichtlich der Form studienbegleitender Abschlussprüfungen gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Für die Durchführung schriftlicher studienbegleitender Abschlussprüfungen gelten die Regelungen des § 12, für die Durchführung mündlicher studienbegleitender Abschlussprüfungen die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 23 Seminarleistungen

- (1) Für jedes Seminar, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen erbringt, wird auf der Grundlage einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten anzufertigenden schriftlichen Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, oder einer schriftlichen Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, und einer Klausur ein benoteter Seminarschein erteilt. Für die Bewertung und Bekanntmachung von Seminarleistungen gelten § 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 und 2 entsprechend. Wird die schriftliche Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, als „nicht ausreichend“ bewertet, besteht in einem Zeitraum von drei Wochen nach Bekanntgabe der Note die Möglichkeit zur Nachbesserung, aufgrund derer die Note der schriftlichen Hausarbeit als „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ festgelegt wird. Sind für ein Seminar sowohl eine schriftliche Hausarbeit als auch eine Klausur anzufertigen, so ergibt sich die Note für die Seminarleistung als gewichteter Mittelwert aus der Note der schriftlichen Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, und der Klausurarbeit unter der Maßgabe, dass die Seminarleistung nur dann mit einer Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden kann, wenn die schriftliche Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde; dabei hat die Note der schriftlichen Hausarbeit das Gewicht zwei, die Note der Klausur das Gewicht eins. Für die Bildung der Seminarnote gilt § 14 entsprechend.
- (2) Lautet die Note des Seminarscheines „ausreichend“ (4,0) oder besser, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat
- drei Leistungspunkte je SWS bei Seminaren, in denen die Leistung nur durch eine schriftliche Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag erbracht wird,
 - vier Leistungspunkte je SWS bei Seminaren, in denen die Leistung durch eine schriftliche Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag, und durch eine Klausur erbracht wird,
- sofern die Regelungen des § 24 Abs. 6 dies zulassen
- (3) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat hat höchstens drei Versuche, die Seminarleistung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 zu erbringen.

§ 24 Beschränkungen für den Erwerb und die Anerkennung von Leistungspunkten aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen und Seminarleistungen

- (1) Studienbegleitende Abschlussprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 zu einem Modul können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) In jedem Prüfungsfach gemäß § 18 Abs. 3 müssen Leistungspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 mindestens wie folgt erworben werden
- | | |
|---------------------------------------------------------|--------------------|
| - Ingenieurwissenschaftliches Pflichtfach | 19 Leistungspunkte |
| - erstes ingenieurwissenschaftliches Profilierungsfach | 10 Leistungspunkte |
| - zweites ingenieurwissenschaftliches Profilierungsfach | 10 Leistungspunkte |
| - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: | 12 Leistungspunkte |
| - Betriebswirtschaftliches Profilierungsfach | 6 Leistungspunkte |
| - Allgemeine Volkswirtschaftslehre: | 12 Leistungspunkte |
| - Wirtschaftsprivatrecht | 4 Leistungspunkte |
| - Integratives Profilierungsfach I | 16 Leistungspunkte |
| - Integratives Profilierungsfach II | 12 Leistungspunkte |
| - Integratives Profilierungsfach III | 10 Leistungspunkte |

- (3) Mindestens sechs Leistungspunkte sind aus einem von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angebotenen Seminar zu erbringen.
- (4) Mindestens 90 Leistungspunkte insgesamt und mindestens 60 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Seminarleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 sind an der RWTH zu erbringen; darunter müssen sich mindestens sechs Leistungspunkte aus einem von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angebotenen Seminar befinden.
- (5) Aus dem vorläufigen Leistungspunktekonto gemäß § 20 Abs. 6 Satz 2 können höchstens 24 Leistungspunkte anerkannt werden. Weist das vorläufige Leistungspunktekonto bei der endgültigen Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 17 mehr als 24 Leistungspunkte auf, so werden die Leistungspunkte auf dem vorläufigen Leistungspunktekonto in der Reihenfolge ihres zeitlichen Erwerbs auf das endgültige Leistungspunktekonto übertragen, bis die Zahl von 24 Leistungspunkten erstmals überschritten wird.
- (6) Sobald mindestens 111 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und mindestens 6 Leistungspunkte aus der gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 zu erbringenden Seminarleistung erreicht sind, können Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Anforderungen der Absätze 2 bis 4 notwendig sind, oder soweit sie aus Abschlussprüfungen, zu denen sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits gemeldet hatte, stammen. Leistungspunkte für Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können letztmalig in dem Termin der ersten Abschlussprüfungen oder dem Termin der Wiederholungsprüfungen erworben werden, in dem unter Berücksichtigung der Anforderungen der Absätze 2 bis 4 und der Höchstpunktschranke des Absatzes 5 117 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erreicht werden.

§ 25

Vergabe, Umfang und Dauer der Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit dient der Vorbereitung auf die Diplomarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein enger begrenztes Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darüber eine in sprachlicher und formaler Hinsicht den Anforderungen genügende schriftliche Ausarbeitung anzufertigen. Sie soll im Regelfall im neunten Fachsemester angefertigt werden; für die Ermittlung der Fachsemesterzahl gelten die Regelungen des § 21 Abs. 5 bis 8.
- (2) Das Thema der Studienarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre hauptamtlich tätigen Professorin oder Privatdozentin oder jedem in Forschung und Lehre hauptamtlich tätigen Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die bzw. der gemäß § 6 Abs. 1 von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wurde, gestellt und betreut werden. Soll die Studienarbeit bei einer Prüferin bzw. einem Prüfer außerhalb der Fakultäten für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften und für Wirtschaftswissenschaften angefertigt oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Studienarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Studienarbeit erhält.

- (4) Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen bzw. anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Studienarbeit erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Studienarbeit kann erst dann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 60 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 sowie aus Seminarleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 erworben hat. Unter diesen müssen sich
- a) bei einer überwiegend oder vollständig ingenieurwissenschaftlichen Arbeit mindestens 19 Leistungspunkte im ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfach
 - b) bei einer überwiegend oder vollständig wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit die Leistungspunkte, die gemäß § 24 Abs. 2 in den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsprivatrecht gemäß § 18 Abs. 3 Nrn. 2.1, 2.3 und 2.4 mindestens zu erwerben sind, sowie mindestens sechs Leistungspunkte aus der Seminarleistung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1,
 - c) bei einer zu gleichen Teilen ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit die Leistungspunkte, die gemäß § 24 Abs. 2 im ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfach gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1.1 und in den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre gemäß § 18 Abs. 3 Nrn. 2.1 und 2.3 mindestens zu erwerben sind, sowie mindestens sechs Leistungspunkte aus der Seminarleistung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1
- befinden.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis zu drei Wochen verlängern. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Rückgabe des Themas muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen neuen Antrag auf Ausstellung eines Themas innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Rückgabe stellen. Versäumt sie oder er diesen Termin, so gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (8) Die Studienarbeit soll im Regelfall einen Umfang von 40 Seiten nicht unter- und einen Umfang von 70 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse, wie z.B. mathematische Ableitungen, Programmlisten, Statistiken und experimentelle Ergebnisse können ggf. im Anhang untergebracht werden.
- (9) Bei der Abgabe der Studienarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 26**Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Studienarbeit**

- (1) Die Studienarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Studienarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Studienarbeit ist von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1 zu begutachten und gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Wenn sie als „nicht ausreichend“ bewertet, wiederholt oder gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 bei einer Prüferin bzw. einem Prüfer außerhalb der Fakultäten für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften und für Wirtschaftswissenschaften angefertigt oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt wird, so ist sie von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen wird die Note der Studienarbeit aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Studienarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Studienarbeit aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Studienarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (3) Eine bzw. einer der Prüfenden soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit gemäß § 25 Abs. 2 vergeben und betreut hat. Die bzw. der ggf. gemäß Absatz 2 Satz 2 erforderliche zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der in § 25 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Professorinnen und Professoren bestimmt. Mit der Vorkorrektur der Studienarbeit können auch fachlich geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beauftragt werden, die selbst mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt haben oder die eine vergleichbare Qualifikation besitzen.
- (4) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach Ablauf der Abgabefrist zu erfolgen.
- (5) Für die als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Studienarbeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 15 Leistungspunkte.
- (6) Wird die Studienarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat sie einmal wiederholen. Der Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Note zu stellen. Wird diese Frist versäumt, gilt § 27 Abs. 4 Satz 2 bis 4 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Studienarbeit in der in § 25 Abs. 7 Satz 5 genannten Frist ist bei der Wiederholung der Studienarbeit nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Studienarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Studienarbeit ist ausgeschlossen.

§ 27 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darüber eine in sprachlicher und formaler Hinsicht den Anforderungen genügende schriftliche Ausarbeitung anzufertigen.
- (2) Für die Vergabe und die Betreuung des Themas der Diplomarbeit und die Zulässigkeit von Gruppenarbeiten gelten § 25 Abs. 2 bis 5 entsprechend mit der Einschränkung, dass
 - a) das Thema der Diplomarbeit von einer Professorin oder Privatdozentin oder einem Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften gestellt und betreut werden muss, wenn das Thema der Studienarbeit gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 von einer Professorin oder einer Privatdozentin bzw. einem Professor oder einem Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gestellt und betreut wurde,
 - b) das Thema der Diplomarbeit von einer Professorin oder Privatdozentin oder einem Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gestellt und betreut werden muss, wenn das Thema der Studienarbeit gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 von einer Professorin oder einer Privatdozentin bzw. einem Professor oder einem Privatdozenten der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften gestellt und betreut wurde.
- (3) Die Diplomarbeit kann nur dann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
 - a) die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 absolviert hat,
 - b) 15 Leistungspunkte für die Studienarbeit gemäß § 26 Abs. 5 sowie
 - c) mindestens 90 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 erworben hat,und wenn
 - d) bei Themen, die von einer Professorin oder Privatdozentin bzw. einem Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften gestellt werden, die in § 24 Abs. 2 genannten Mindestleistungspunktzahlen in den ingenieurwissenschaftlichen Prüfungsfächern gemäß § 18 Abs. 3 Nrn. 1.1 bis 1.3 und im integrativen Profilierungsfach II gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3.2,
 - e) bei Themen, die von einer Professorin oder Privatdozentin bzw. einem Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gestellt werden, die in § 24 Abs. 2 genannten Mindestleistungspunktzahlen in den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächern gemäß § 18 Abs. 3 Nrn. 2.1 bis 2.4 und im integrativen Profilierungsfach I gemäß Nr. 3.1 sowie die in § 24 Abs. 3 genannte Mindestleistungspunktzahl aus der Seminarleistungerbracht worden sind.
- (4) Die Diplomarbeit muss spätestens bis zum Ende desjenigen Semesters angemeldet werden, das dem Semester folgt, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 117 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 und der Seminarleistung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung der in § 24 Abs. 2 bis 5 genannten Nebenbedingungen erworben waren. Stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Antrag auf Ausgabe eines Themas nicht bis zu diesem Zeitpunkt, so werden ihr bzw. ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zugewiesen; der Zeitpunkt der Zuweisung ist aktenkundig zu machen. Von der Zuweisung kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgesehen werden; der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist zu stellen. Als triftige Gründe gelten insbesondere die in § 21 Abs. 5 bis 8 angegebenen Gründe.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Rückgabe des Themas muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen neuen Antrag auf Ausstellung eines Themas innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Rückgabe stellen. Versäumt sie bzw. er diesen Termin, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 Satz 2 bis 4.
- (6) Die Diplomarbeit soll im Regelfall einen Umfang von 70 Seiten nicht unter- und einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten. § 25 Abs. 8 Satz 2 und § 25 Abs. 9 gelten entsprechend.
- (7) Für die Abgabe, Begutachtung und Bewertung sowie die Bekanntgabe der Note der Diplomarbeit gelten die Regelungen des § 26 Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (8) Für die als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Diplomarbeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 30 Leistungspunkte.
- (9) Wird die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat sie einmal wiederholen. Der Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Note zu stellen. Wird diese Frist versäumt, gilt Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 5 Satz 5 genannten Frist ist bei der Wiederholung der Diplomarbeit nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 28 Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 117 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 und der Seminarleistung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung der in § 24 Abs. 1 bis 6 genannten Nebenbedingungen sowie die 15 Leistungspunkte aus der Studienarbeit gemäß § 26 Abs. 5 und die 30 Leistungspunkte für die Diplomarbeit gemäß § 27 Abs. 8 erworben hat.
- (2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
 - a) die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 zu erbringende Seminarleistung auch im dritten Versuch nicht erbracht (§ 23 Abs. 3) oder
 - b) die studienbegleitende Abschlussprüfung zu einem Modul, das für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist, auch im dritten Versuch nicht bestanden hat (vgl. § 24 Abs. 1),
 oder wenn
 - c) die gemäß § 26 Abs. 6 wiederholte Studienarbeit oder die gemäß § 27 Abs. 9 wiederholte Diplomarbeit nicht mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bedingungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 29 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich auf Antrag in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung gemäß dieser Prüfungsordnung unterziehen; sie oder er kann darüber hinaus auf Antrag im Rahmen des Wahlbereichs gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz und darüber hinaus Prüfungsleistungen in Fächern erbringen, die nicht dem Lehrangebot im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Rohstoff- und Werkstofftechnik) angehören (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Es wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 30 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fach- und Diplomnoten

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, werden die Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 18 Abs. 3 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten aus den studienbegleitenden Abschlussprüfungen derjenigen Moduln ermittelt, die dem betreffenden Fach zugeordnet sind; als Gewichte werden die Leistungspunkte der betreffenden Moduln verwendet. Die Fachnoten werden jeweils auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Für den Ausweis der Fachnoten gilt § 14 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten aller studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr.1, der Seminarleistung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2, der Studienarbeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 und der Diplomarbeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 ermittelt; als Gewichte werden die jeweiligen Leistungspunkte der einzelnen Prüfungsleistungen verwendet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für den Ausweis der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplom- und die Studienarbeit mit 1,0 bewertet wurden, der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 und keine Fachnote gemäß Absatz. 1 schlechter als „gut“ ist.

§ 31 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält neben den gemäß § 30 Abs. 1 ermittelten Fachnoten und der gemäß § 30 Abs. 2 ermittelten Gesamtnote der Diplomprüfung sowie den Themen und den gemäß § 14 Abs. 3 Satz 4 auszuweisenden Noten und den Leistungspunkten der Studien- und der Diplomarbeit auch sämtliche Lehrveranstaltungen, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, mit den dabei jeweils erzielten Leistungspunkten gemäß § 20 Abs. 4 und Noten gemäß § 14 Abs. 1 sowie das Thema und die Leistungspunkte des Seminars gemäß § 22 Abs. 2, aus dem Leistungspunkte erworben worden sind, und die Note des Seminarscheines. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiumsdauer sowie gemäß § 29 Abs. 2 die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern mit dem Umfang des Studiums in diesen Fächern aufgenommen. Bei Prüfungsleistungen, die nicht an der RWTH Aachen erbracht wurden, ist jeweils die Hochschule anzugeben, an der die betreffende Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Datum der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, auszustellen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (3) Mit der Aushändigung des Zeugnisses ist die Kandidatin bzw. der Kandidat berechtigt, den Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieurin“ bzw. „Diplom- Wirtschaftsingenieur“ zu führen. Die Tatsache der Berechtigung wird im Zeugnis vermerkt.
- (4) Auf Antrag kann zusätzlich ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 32 Diplomurkunde

- (1) Spätestens sechs Monate nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften, der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der RWTH versehen.
- (3) Die Aushändigung der Diplomurkunde kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu einem früheren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt erfolgen.

IV Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultäten abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 34
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 25.06.2002, des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 15.07.2002 und des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 10.07.2002.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.08.2002

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut